

Neue Gesetze.

Gegen den unlauteren Wettbewerb und die Gewerbe-Ordnungs-Novelle.

Die Novelle zum Gesetz über den unlauteren Wettbewerb bringt in den §§ 7, 9—12 die Vorschriften, welche auch uns seit langem beschäftigt haben, über

den Ausverkauf von Waren.

Zunächst heißt es, daß eine Ankündigung, die den Anschein hervorruft, daß es sich um den Verkauf von Waren handelt, die den Bestandteil einer Konkursmasse bilden, als unrichtige Angabe im Sinne der §§ 1, 6 des Gesetzes gelten soll, wenn der Verkauf nicht für Rechnung der Konkursmasse vorgenommen wird. Damit ist ein Teil der von den Gewerbetreibenden gestellten Forderungen erfüllt. Über die eigentlichen Ausverkäufe sind folgende Bestimmungen getroffen:

§ 9. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, den Verkauf von Waren unter der Bezeichnung eines Ausverkaufs ankündigt, ist gehalten, in der Ankündigung die Gründe anzugeben, die zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben haben. Das Unterlassen dieser Vorschrift zieht Geldstrafe nach sich.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs Waren zum Verkauf stellt, die den durch die Ankündigung betroffenen Waren nachträglich hinzugefügt worden sind, oder für deren Verkauf der bei der Ankündigung angegebene Grund des Ausverkaufs nicht zutrifft.

§ 12. Der Ankündigung eines Ausverkaufs im Sinne des § 9 Absatz 2, des § 10 und des § 11 Nr. 2 steht jede sonstige Ankündigung gleich, welche den Verkauf von Waren wegen Beendigung des Geschäftsbetriebes, Aufgabe einer einzelnen Warengattung oder Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestände betrifft.

Man kann wohl gern zugeben, daß schon das Verbot des Nachschubs einen Fortschritt bedeutet. Wir haben seiner Zeit auch einen Gesetzentwurf ausgearbeitet und den maßgebenden Behörden unterbreitet. In unserem gingen wir freilich weiter, als es die Novelle tut. Aber man muß sich doch schließlich auch mit dem Guten begnügen, wenn es in kleiner Dosis verabreicht wird. Ist doch auf jeden Fall ein Fortschritt zu konstatieren, und jeder Fortschritt auf wirtschaftlichem Gebiete gibt Mut zu neuem Streben. Jedenfalls wird das unlautere Ausverkaufswesen durch obige Bestimmung doch in Etwas eingedämmt werden.

Die Sozialpolitik des Reiches soll mit der Novelle zur Gewerbeordnung fortgesetzt werden. Sie beschäftigt sich unter anderem mit einer Frage, die in den Kreisen der Uhrenfabrikanten und Uhrenarbeiter schon vielfach debattiert worden ist, mit der

Heim- oder Hausarbeit.

Ihr ist ein besonderer Titel (VIIa) im Gesetz gegeben worden und die neuen §§ 139n—139y lehnen sich im Kern an die Bestimmungen der §§ 120a und 120c der Gewerbeordnung an. Die wichtigsten Vorschriften enthalten die §§ 139q und 139s. Der erstere lautet: „Für Gewerbezeige, die mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind, kann durch die zuständigen Polizeibehörden, im Wege der Verfügung für einzelne Werkstätten die Ausführung derjenigen Maßnahmen angeordnet werden, welche zur Durchführung der folgenden Grundsätze erforderlich erscheinen:

1. Die Werkstätten (bei der Hausarbeit), einschließlich der Betriebseinrichtungen, Maschinen und Gerätschaften, müssen so eingerichtet und unterhalten werden, daß die Hausarbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu

tragen. Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren erforderlich sind. 2. Auf die Gesundheit der Hausarbeiter unter 18 Jahren müssen diejenigen Rücksichten genommen werden, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind. 3. Arbeiten, bei denen dies zur Verhütung der sonst mit ihnen verbundenen Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich erscheint, dürfen nur in solchen Räumen verrichtet werden, welche ausschließlich hierfür benutzt werden.“

Es muß danach im Hause alles so eingerichtet sein wie in der Fabrik, wenn überhaupt Hausarbeit zulässig sein soll. Der Polizeibehörde ist unseres Erachtens hier eine erstaunliche Machtbefugnis eingeräumt. Nach unserem Dafürhalten werden sich in vielen Fällen diese Anordnungen gar nicht treffen lassen, und was dann?

Der § 139s sagt: „Soweit diese Anordnungen nicht die Beseitigung einer dringenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.“ Angemessene Frist, wieder so eine kautschukartige Bestimmung, wie so viele andere auch!

Und oft wird sich, wie gesagt, auch in angemessener Frist die Einrichtung nicht treffen lassen, die das Gesetz verlangt. Den bereits bestehenden Betrieben gegenüber sollen freilich nur solche Anforderungen gestellt werden, welche erheblichen Mißständen zu begegnen haben; aber was dabei erheblich und nicht erheblich ist, bleibt abermals der Entscheidung der Polizeibehörde überlassen. Als Werkstätten sollen nach dem Gesetz auch Räume gelten, die zum Schlafen, Wohnen und Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen. Daß man die

Rechtsverhältnisse der Techniker, Zeichner, Werkführer usw.

einer Neuregelung unterworfen hat, ist auf die energische Propaganda in diesen Kreisen zurückzuführen. Man will sie den Handlungsgehilfen möglichst gleichstellen, wodurch zweifellos eine Verbesserung ihrer Lage hervorgerufen wird. Das gilt auch von der Konkurrenzklausel. Zwar bleibt sie bestehen, aber sie wird doch ihrer Härten beraubt und genau so wie im Handelsgesetzbuch behandelt.

Eine Klausel, die den Angestellten länger als drei Jahre nach Auflösung seines Dienstverhältnisses zur Nichtannahme einer Stellung bei dem Konkurrenten des Unternehmers verpflichtet, ist wirkungslos, wenn der Angestellte nicht während der Zeit seiner Beschränkung durch die Klausel von dem Unternehmer das zuletzt von ihm bezogene Gehalt erhält. Geht das Vertragsverhältnis durch Verschulden des Unternehmers in die Brüche oder kündigt der Unternehmer dem Betriebsbeamten ohne zwingenden Grund, so bleibt die Konkurrenzklausel wirkungslos, wenn der Unternehmer dem Angestellten das letztbezogene Gehalt nicht weiterzahlt. Verstößt ein entlassener Angestellter wirklich gegen die Konkurrenzklausel, so kann der Unternehmer nur die vereinbarte Konventionalstrafe, darüber hinaus aber keinen Schadenersatz beanspruchen, und wenn die Konventionalstrafe unverhältnismäßig hoch ist, so kann sie durch die ordentlichen Gerichte herabgesetzt werden. Alle anderweitigen Vereinbarungen sind nichtig.

Für Fälle der Krankheit oder sonstigen unverschuldeten Dienstverhinderung ist ein neuer § 133d, Abs. a und b, eingefügt, der folgenden Wortlaut hat: „Wird einer der im § 133a bezeichneten Angestellten (Techniker, Werkmeister usw.) durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Eine Vereinbarung, durch welche von diesen Vorschriften zum Nachteile des Angestellten abgewichen